

schaft.“<sup>3<</sup> In untrennbarer Verbindung mit seiner Entwicklung in der Arbeit formt sich der Charakter des werktätigen Menschen, bilden sich solche Charakterzüge wie Beharrlichkeit, Beständigkeit bei der Überwindung von Schwierigkeiten, Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit gegenüber dem Kollektiv und der Gesellschaft, sozialistisches Pflichtgefühl usw. heraus. Analog gilt das auch für andere Lebensbereiche, in denen der Mensch wirkt.

Positive oder negative tatbezogene Fakten über die Täterpersönlichkeit erfährt der Untersuchungsführer also nicht aus dem in der Kaderakte befindlichen Lebenslauf, sondern durch seine Ermittlungen im Arbeitskollektiv, im Wohnbereich des Beschuldigten, in dessen Sportgemeinschaft usw. Bei der Schilderung der Täterpersönlichkeit kommt es darauf an, nicht irgendwelche Umstände, die das Verhalten des Täters in den verschiedensten Etappen seines Lebens kennzeichnen, in die Übergabeentscheidung aufzunehmen; sondern das Untersuchungsorgan muß *sich auf solche für den Täter charakteristischen Hinweise beschränken, die im Hinblick auf die Art und Begehungsweise des Delikts für die Prüfung der Täterpersönlichkeit bedeutsam sind.*

Dem gesellschaftlichen Gericht ist nicht damit geholfen, wenn die Übergabeentscheidung schematisch den Lebenslauf des Beschuldigten in epischer Breite enthält. Bei einer 61jährigen Rentnerin z.B., die sich wegen Diebstahls in einem Selbstbedienungsladen zu verantworten hat, interessiert nicht ihre Kindheit, ihre Schulbildung, ihr langer Lebenslauf. Alles das steht gar nicht in Beziehung zur Tat. Das gesellschaftliche Gericht muß in diesem Fall erfahren, in welchen Verhältnissen diese Rentnerin heute lebt, ob sie etwa in den letzten Jahren straffällig wurde, wie sie zu der festgestellten Straftat gekommen ist, welche Stellung sie heute zu ihrer Straftat einnimmt, ob sie gesund oder krank ist, ob sie geistig rege ist oder ob sie das Neue in unserer Zeit schon nicht mehr aufzufassen vermag.

Dem gesellschaftlichen Gericht sind die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen der Straftat anzugeben, damit es seine Beratung darauf konzentrieren kann. Auf diese Weise wird es ihm leichter, die zur Erziehung des Täters notwendigen Maßnahmen zu erkennen und sich mit Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie zur Überwindung von Mängeln und Mißständen an den zuständigen Adressaten zu wenden. Falls das Untersuchungsorgan bereits Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen (gemäß § 19 StPO) eingeleitet hat, soll es das dem gesellschaftlichen Gericht mitteilen, damit Doppelarbeit vermieden wird.

Damit der Geschädigte zur Beratung geladen werden und seine Ansprüche begründen sowie sein Einverständnis zur Wiedergut-